

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VОМ

17. November 1978

Nr. 6442

Die <u>Einwohnergemeinde Subingen</u> unterbreitet dem Regierungsrat den <u>speziellen Bebauungsplan Nr. 7, "Hohle/Höhenweg"</u> zur Genehmigung.

Subingen besitzt einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 1072 vom 22. Februar 1963 genehmigt wurde.

Mit dem vorliegenden speziellen Bebauungsplan Nr. 7 wird nördlich der "Hohle", im "Eyzelgli", eine Wohnzone Wl, 2. Erschliessungsetappe rechtlich festgelegt. Das neu eingezonte Baugebiet ist heute bereits weitgehend in Uebereinstimmung mit den vorgesehenen Zonenvorschriften überbaut und erschlossen. Ebenso wurde es bei der Ausarbeitung des generellen Kanalisationsprojektes in den Perimeter aufgenommen. Durch die vorliegende Einzonung wird nicht wesentlich mehr Baugebiet ausgeschieden, sondern in erster Linie eine bestehende Ueberbauung ins Baugebiet aufgenommen.

Im Anschluss an die erwähnte Wl-Zone wird östlich der Oesch eine Wohn- und Gewerbezone, 2-geschossig, ausgeschieden, die ebenfalls weitgehend durch heute bestehende Gewerbebetriebe und -bauten bestimmt ist. Die entsprechende Zonenvorschrift richtet sich nach dem bestehenden Zonenreglement § 6 vom 22. Februar 1963 bzw. 29. September 1967 (RRB Nr. 1072/4951).

Mit RRB Nr. 996 vom 6. März 1973 wurde die "Hohle" inkl. beidseitiger Strassenböschung mit altem Baum- und Wildsträucherbestand, vom Schlösschen von Vigier bis zur Liegenschaft von Herrn Armin Grossniklaus, ins kantonale Inventar der Naturschutz-objekte aufgenommen. Im vorliegenden speziellen Bebauungsplan wird dieses Naturschutzreservat als Naturschutzzone planlich sichergestellt.

Die zweite öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 26. Januar bis 24. Februar 1978. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht. Die Gemeindeversammlung genehmigte den speziellen Bebauungsplan Nr. 7, "Hohle/Höhenweg" am 20. März 1978.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Es wird

beschlossen:

- 1. Der spezielle Bebauungsplan Nr. 7, "Hohle/Höhenweg" der Einwohnergemeinde Subingen wird genehmigt.
- 2. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

1076

5 5 July 1825

er gran kali dek

Fr. 218.--

(Staatskanzlei Nr. 1227

227) RE

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Scryw

Bau-Departement (2) Bi

Amt für Raumplanung (4), mit Akten, 1 gen. Plan und Auflageplan

Kant, Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit 1 gen. Plan

Ammannamt der EG, 4553 Subingen

Baukommission der EG, 4553 Subingen, mit 1 gen. Plan

Architekturbiiro A. Meier, Bahnhofstrasse 18, 4553 Subingen

Amtsblatt Publikation: Der spezielle Bebauungsplan Nr. 7,
"Hohle/Höhenweg" der Einwohnergemeinde
Subingen wird genehmigt.

. .